

es seiner etwa bekränkten Hoheit und Investitur halber wider die Oberherrschaft selbst Ansprüche hätte, auf eine solche Commission sich berufen kann, welche Art des Verfahrens bishero ganz auffer Gebrauch gekommen gewesen, (§. 42. 324.)

3) Werden dem Adel, den Städten und allen Einwohnern überhaupt alle ihnen aus den Subjectionspacten, dem Privilegio des Herzogs Gotthardt und der Regimentsformel zustehende Freyheiten, Immunitäten, Rechte, Privilegien, und Prærogativen sammt dem Besitz ihrer Allodial- und Lehngüter, gleichfalls auf ewig bestätigt.

Auch die hier bestätigten Urkunden gehören zu den wahren Quellen des Staatsrechts. (§. 3.)

4) Wird angeführet, daß die Constitution von 1768. schon alles aufgehoben habe, was wider die Rechte des Herzogs, des Adels und die Grundverfassung der Herzogthümer auf irgend eine Art eingeschlichen gewesen. Diese Constitution wird reassumiret, und sollen alle Herzogliche Rechte und die Grundverfassung der Herzogthümer nach den Subjectionspacten, der Herzoglichen Provision, der Lehns-Investitur, dem Privilegio des Adels, der Regimentsformel und den Rechten der Städte, wieder in den vorigen Stand gesetzt seyn, und zur weitem Untersuchung ob von diesem allem nicht abgewichen worden, und alle Abweichungen, wenn sich welche finden möchten, zu heben, auch die Mißbräuche, so bey den Gränz-Processen wegen des neuesten Besitzes und der Restitution eingeschlichen, zu untersuchen und abzustellen, will der König in Kraft des jetzigen Abschlusses Commissarien aus dem Senat und Ritter-Stande verordnen, die nach erhaltener Instruction aus der königlichen Canzley und erlassenen Innotescentialien in Mietau zusammen kommen, mit dem Herzog, den Oberräthen und den Deputirten des alsdann zu verschreibenden Adels, auch den Bevollmächtigten der Städte, über die besten Mittel alle Mißbräuche und etwannige gegründete Beschwerden abzuschaffen conferiren, jeden mit seinen Gründen, Desiderien und Gesuche hören, und was nicht gütlich abgemachet werden könnte, rechtlich entscheiden sollen.

Da in diesem besondern Falle die zu verordnende Commission genüßlich auf die Grundgesetze gewiesen ist, so kann dieselbe viel Gutes zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Curland durch Bewirkung einer gütlichen Composition oder rechtlichen Entscheidung stiften. Wie sehr stehet nicht zu wünschen, daß besonders durch den ersten Weg alles gehoben werden möge, was der öffentlichen Wohlfart nachtheilig ist. Und wenn gleich die commissorialischen Decisionen von 1717. noch nie die Kraft einer wirklichen Landes-Urkunde erlangt haben, so könnte doch manches Gute daraus beybehalten werden, ja wenn nur das offenbare Unrecht, so dabey die Herzoglichen und der Städte Gerechtfame auch die gemeine Wohlfart gelitten aufgehoben würde, könnte alles Gute so darinnen enthalten, und zur Befestigung des allgemeinen Besten auch aller und jeder Privilegien und Rechte des Adels gehört in einem kurzen Auszuge verfaßt werden, wie schon im 297 §. angemerkt ist.

5) Wird alles aufgehoben und cassiret was wider die Legalität des Testaments, der Codicillen und der Cession des vorigen Herzogs Ernst Johann vorgenommen worden, so daß alles was deshalb geschehen aus den Acten zu nehmen. (§. 688.)

6) Wird die Ordnung der Instanzen in Curland nach den Land- und Stadt-rechten gesichert und versprochen, daß weder Commissionen über die gewöhnlichen Instanzen verhänget, noch an die dasige Gerichte gehörige Sachen von solchen advociret, und an die Relations-Gerichte gezogen, vielweniger Urtheile von denen nicht appelliret worden, unter irgend einem Vorwand aufgehoben, sondern vielmehr bey Würden und Kräften erhalten, auch keine sichere Geleitsbriefe, die der Regimentsformel zuwider, attendiret werden sollen. Damit auch überhaupt keine Verfügung wider die Territorial-Jurisdiction des Herzogs unmittelbar ergehe, wird cassiret, daß wenn was zu verfügen vorfiel, davon der Herzogliche Plenipotentarius benachrichtiget werden solle.

Die Gründe dieser Constitutions-Puncte sind auch schon im Staatsrecht §. 328. 330. und 331. nachgewiesen, und den Fundamental-Gesetzen allerdings gemäß.

7) Wird angezogen wie schon nach den Subjectionspacten dem Adel die Appellation in schweren und wichtigen Sachen an den Landtag erlaubt gewesen, und wie dieser wegge-

wegge-